Anno 1765. Mittwochs den 4. September. No. 104.

Breslau, den 4 Sept.

Gestern Nachmittags um 2 Uhr, langten Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, in Begleitung des Prinzen von Preussen, Königl. Hoheit, wie auch des Prinzen Heinrichs von Preussen, Königl. Hoheit, und beyde Prinzen von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. in hohen Wohlseyn, aus Neisse allhier an.

Berlin, vom 29 August.

Bey dem Lossowschen Husarenregimente ist der Cornet, Hr. Guday, zum Secondelieutenant, und der Hr. von Kuppi, zum Cornet avancirt.

Gestern des Abends, war bey Ihro Majestät der Königin, in Schönhausen, große Cour Concert und Soupee.

Abgewichenen Donnerstag als den 22ten dieses wurde von der hiesigen löbl. Schützengülde das alljährliche solenne Königsschiessen gehalten; wobey der Büchsenmacher Herr Fecht, den nächsten Schuß hatte, dadurch Schützenkönig wurde, und das von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bewilligte Prämium erhielt; den 2ten Schuß hatte der Goldarbeiter, Herr Müller, wodurch derselbe erster Ritter, den 3ten nächsten Schuß der Conditor Herr Bocksch, wodurch derselbe zweyter Ritter worden, und beyde die darauf gesetzte Prämia erhielten. Am Montage wurde die-

ses feyerliche Schiessen, von der löbl. Schützengilde, mit Abschiessung eines Vogels beschlossen.

Aus Magdeburg hat man die Nachricht erhalten, daß daselbst vor kurzen der gewesene Königl. Preußische Oberste von der Infanterie und Commandeur eines Grenadierbataillons, Hr. Johann Friedrich v. Beneckendorf mit Tode abgegangen sey.

Aus dem Anhaltischen, vom 6 Aug.

Auf Ansuchen der neuvermählten regierenden Fürstin von Dessau, zweoten Prinzeßin Tochter des Marggrafen Heinrichs, wird Ihre Frau Mama, welche sich zeithero zu Colberg aufgehalten hat, mit Sr. Königl. Majestät von Preußen Genehmhaltung, von da nach Dessau gehen, und hierselbst sich hinführo aufhalten.

Warschau, vom 15 Aug.

Vorige Woche ist der Hr. Turski, Bischof von Chelau, nachdem sich derselbe bey Sr. Königl. Majestät beurlaubet, nach seinem Bischofthum abgereiset, um es in Besitz zu nehmen. Imgleichen verfügte sich der Graf Malachowski, Starost von Sandek, nach Lemberg auf das daselbst den 18ten festgesetzte Vermählungsfest seines Bruders, des Hrn. Kronreferendarii. Vorgestern begaben sich Se. Majestät zu Wasser nach Bielan und nahmen daselbst unter einem Zelte das Mittagsmahl ein, worauf viele Dames und Cavaliers eingeladen waren. Am selbigen Tage wurden zur Probe in hiesiger Münze 15 Ducaten geprägt, mit Sr. Majest. Bildnis auf der einen Seite, und auf der andern das poln. und litthauische, in der Mitte aber das Königl. Wappen. Vorige Woche traf hier ein Courier aus Wien ein, doch ohne dessen Mitbringen zu wissen; es langte auch eine Staffette vom Hrn. Alexandrowitz an, ob aber derselbe den Fuhrmann erhalten um nach Constantinopel zu reisen, ist noch unbekant. Vorgestern wurde ein hier in dem Weichselstrom gefundener Kaufgesell vom Kronmarschallsgericht mit Recht aufgehoben, welcher einen Säbelhieb im Kopf gehabt; der Thäter dieser Mordthat ist noch nicht zu erforschen. Die Griechische Geistlichkeit Ritus uniti, solte den 26ten einen Synodum zu Brzesc in Litthauen halten, dem auch der Päbstl. Nuntius beywohnen wolte, da er sich aber anietzo anders besonnen, so dürfte auch wohl dieser Synodus seinen Fortgang nicht haben.

Auszug eines Schreibens aus Constantinopel vom 12 Julii.

Der neue Großvezir vergißt keine der Pflichten seines hohen Amts. Er untersuchet alle die Mängel, welche während des Ministerii seiner Vorfahren eingeschlichen sind, auf das genaueste, und die Mittel, womit er ihnen abzuhelfen bemühet ist, scheinen die bequemsten zu seyn, seinen Zweck zu erreichen. Niemand hat Ursache sich über harte Verfügungen dieses Ministers zu beschweren. Sein vornehmstes Augenmerk ist auf die Aufnahme der Handlung gerichtet; es ist daher gar nicht wahrscheinlich, daß die Pforte mit einer auswärtigen Macht brechen werde. Es sollen vielmehr bereits mit den fremden Ministern Unterhandlungen gepflogen seyn, um das Commercium zwischen den türkischen Staaten und den Unterthanen ihrer Mächte zu befördern. Bey dem allen wird auch nichts versäumet, das Militairwesen in besten Stand zu setzen; und dieser Großvezir kan mehr, als die meisten seiner Vorgänger, sich mit der Hofnung schmeicheln, da er der Armee sehr beliebt ist, einigen bey selbiger bisher eingerissenen Unordnungen zu steuern. Es ist indessen zu bedauern, daß allen seinen löbl. Anstalten, sonderlich denen, die das Commerzwesen betreffen, durch die großen Verheerungen, welche die Pest hier und an einigen andern Orten des Reichs anrichtet, viele Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die hiesige Hauptstadt ist wol nicht oft von Einwohnern so leidig gewesen, als itzt. Viele derselben sind durch die Pest weggeraffet worden, und noch mehrere

haben sich an andere Orte begeben. Allen Handwerkern und Künstlern, welche noch hier sind, fehlet es an Arbeit, und dabey wird es ihnen um so viel sauerer, sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, weil die ansteckende Seuche viele abhält, uns Lebensmittel und andere Bedürfnisse zuzuführen, die daher zu einem ganz unerträglichen Preiße gestiegen sind. Die ohnlängst in der Moldau entstandene Unruhen sind nunmehr völlig durch das dahin gesendete Korps gedämpfet worden.

Rom, vom 27 Jul.

Die Höfe von Wien und Madrid haben wegen des Titels, welcher den neuen Verlobten bey ihrem Empfang zu Florenz beygelegt werden soll, nicht einig werden können. Der Königl. Spanische Hof beharret darauf, daß dieselben als Erzprinzen benennet werden sollen; dagegen will der Kayserl. Königl. Hof denselben keinen andern als den Titel Gouverneur gestatten; man erwartet mit Verlangen, ob und auf was Weise Höchstdieselben dieser Sache wegen übereingekommen sind.

Paris, vom 20 Aug.

Der durch den Proceß des unglücklichen Calas so bekannte Capitul zu Toulouse, David, hat in einer Raserey seinen Geist aufgegeben, nachdem er den Abend vor seinem Tode, in allen Strassen mit grausamen Geschrey herumgelaufen. Man schreibt diesen Zustand seiner Gewissensangst zu, in welche er nach der Hinrichtung des unschuldigen Calas verfallen war. Man vernimmt von Lissabon, daß Se. Portugiesische Majestät, in Dero gantzen Königreiche ein Edict haben abkündigen lassen, des Inhalts, daß die Bulle, worin der Pabst die Einsetzung der Jesuiten bestäriget hat in keiner Stadt oder Flecken des Reichs bey Lebensstrafe publiciret werden solle.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung in Breßlau, ist zu haben:

Schreiben eines Breslauischen Negocianten an einen andern in Berlin wegen einer Giro-Banko. 8. Berlin 1765. 3 sgr.

Allgemeine Verordnung, wie es bey Erbschaftsanfällen, mit der Erbeserklärung, Versiegelung, Inventur, Zahlung und Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger, zu halten; worin zugleich, in Ansehung der Erbfolge zwischen Eheleuten, in der Mark, einige bisher zweifelhaft gewesene Rechtsfragen, entschieden, und in so ferne, die Constitutio Joachimica von 1527. vorläufig erkläret und suppliret wird, de Dato Berlin den 30 April 1765. Folio. Breslau.

Die heilige Schrift des neuen Testaments gegen dem Unglauben, besonders gegen die Dammischen Auslegungen gerettet, erster Theil, zum gemeinnützigen Gebrauch herausgegeben von M. Christian Gottfried Hase, 8vo Züllichau 1765. 20 sgl.

Bey Weidmanns Erben und Reich ist zu haben: Matiére medicale raisonnée, ou precis des Medicamens considérés dans leurs effets, á l'usage des elévés de l'Ecole veterinaire, avec les formules medicinales de la méme Ecole, par Bourgelot. Dieser und alle folgende Theile, die Krankheiten und die Heilungskunst der Thiere betreffend, werden in gedachter Handlung ins Deutsche übersetzt.

Eben daselbst werden in französischer und deutscher Sprache gedruckt und ehestens zu haben seyn: Memoires de Madame de Batteville, ou la Veuve parfaite; Lettres d'Emerence á Lucie: beyde von der berühmten Frau von Beaumont.

Ferner aus dem Englischen: Geschichte der Miß Lucinda Courtenay, in einer Reihe von Briefen von ihr selbst an ihre Freundin, Miß Constantia Bellmour, beschrieben.

Nachdem die hiesige Königl. Krieges- und Domainenkammer resolviret, daß die zu hiesigen Departement gehörige Kämmereygüter, deren Pachtzeit nach den jetzigen Contracten mit Trinitatis 1766 zu Ende gehet, zur anderweitigen neuen Verpachtung von Trinitatis 1766 bis inclusive Trinitatis 1772 durch öffentliche Licitation vor der hiesigen Krieges- und Domainenkammer ausgethan, und an Cautionsfähige bekante gute Wirthe überlassen werden sollen; So wird hierdurch allen Pachtlustigen und wem sonst daran gelegen, durch diesen öffentlichen Aushang zu wissen gethan, daß zu dieser Licitation und zwar: 1) Auf sämtliche Glogauische rc. Kämmereygüter, davon diejenige 5 Vorwerker, welche zeithero der Amtmann Wiesner in Pacht gehabt, an reiner Pacht 3571 Rthl. 10 d'. Das Vorwerk Rauschwitz, welches der Kretschmer bisher erpachtet 1513 Rthl. 9 Gr. 4 d'. und das neue Vorwerk, so der Wiese in Pacht hat 584 Rthl. 2 Gr. 6 d'. an reiner Pacht gegeben. 2) Auf die zur Kämmerey zu Hirschberg gehörige Vorwerker die zeithero 3560 Rthl. reine Pacht getragen 3) Auf die zur Kämmerey zu Löwenberg aus 3 Vorwerkern bestehende Kämmereygüter so bishero 5088 Rthl. 21 Gr. 8 d'. an reiner Pacht abgeworfen. 4) Auf die zur Kämmerey zu Grünberg gehörige aus 4 Vorwerkern bestehende Kämmereygüter, welche bishero 2371 Rthl. an Pacht gegeben. 5) Auf die zur Stadt Sprottau gehörige 4 Vorwerker, welche zeithero 2512 Rthl. 11 Gr. 3 d'. an reiner Pacht gegeben. 6) Auf die zu gedachter Stadt gehörige Hertwigswaldauer Güter, so zeithero 9602 Rthl. an reiner Pacht getragen. 7) Auf die zur Stadt Liegnitz gehörige 2 Kämmereyvorwerker, welche bishero 878 Rthl. reine Pacht getragen; der 16 Sept. c. zum ersten und letzten Termino festgesetzet und anberaumet worden, und daß dahero ein jeder Cautionsfähiger und bekanter guter Wirth in Ansehung der vorbenannten Kämmereygüterverpachtung in dem jetzt erwähnten angesetzten Termino vor der hiesigen Krieges- und Domainenkammer Vormittags um 10 Uhr erscheinen und sein Gebot verlautbaren könne, daß sodann dem Plus licitanti & melius solventi die Adjudication der Verpachtung, worauf er das Gebot gethan, geleistet werden wird; und damit ein jeder Pachtlustiger sich von den Umständen dieser anderweit zu verpachtenden Kämmereygüter selbst in re præsenti und von derselben Realitäten und Erträgen genau und gehörig informiren könne; so wird ferner zu jedermanns Nachricht bekant gemacht, daß sämtliche Magisträte nicht nur befehliget worden, einem jeden bey ihnen sich deshalb meldenden Pachtlustigen die Güter und deren Inventaria in Augenschein nehmen zu lassen, sondern auch demselben bey den Kämmereyen jeden Orts die nach den Principiis der Königl. Krieges- und Domainenkammer von diesen Gütern ehehin angefertige Pachtanschläge zum ersehen vorzulegen. Sign. Glogau, 2 August 1765.

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainenkammer.

Da Seiner Königl. Majestät in Preußen rc. Unsers allergnädigsten Herrn Landesväterlicher Vorsorge und ernstliche Willensmeinung dahin gerichtet ist, daß denen noch immer im Schwange gehenden Holzverwüstungen nachdrücklich gesteuert werden soll, und zu diesem Ende nicht nur unter heutigem Dato durch eine geschärfte Circulairverordnung, sämtlichen Vasallen, Dominia und Gemeinden, anderweit zur genauesten Beobachtung der in dem emanirten Forstordnung Tit. I. §. 2. enthaltenen Vorschrift sowol, als derer in der Folge wiederholentlich unterm 7ten Octobr. 1763. und neuerlich unterm 8ten Jun. abgewichenen Jahres ergangenen Holzdebastationesverbote angewiesen, sondern auch die Verwarnung hinzugefüget

werden, daß wenn nichts destoweniger ihre Befolgung unterlassen und ein oder andere Besitzer, eines mit Hyden, Forsten und Holzungen versehenen Gutes auf dergleichen verwüstenden Holzschlag und Verkauf betroffen werden solte, ein solcher Uebertreter nach Befinden, in eine Fiscalische Geldstrafe von 50. bis 1000. und mehr Rthlr. nebst Erstattung aller Unkosten verurtellet, und ihm zugleich bey Vermeidung einer noch härtern Strafe nach dem Gutachten der Forstverständigen eine Forst- und verhältnißmäßige Art des Holzschlages und Abnutzung der Forsten zur Beobachtung vorgeschrieben, der Denunciant einer solchen Holzverwüstung aber, er sey ein Forstbedienter oder anderer, jedesmahl von der erkannten Fiscalischen Geldstrafe die Hälfte erhalten soll; so wird solches auch hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und zugleich männiglich, er sey wer er wolle, mit der Versicherung, daß auf Verlangen sein Nahme verschwiegen gehalten werden soll, freygestellet, dergleichen Contraventiones der Königl. rc. Cammer anzuzeigen, und auf den Fall, daß die Anzeige bey veranlaßter Untersuchung gegründet befunden wird, die pro rate Zubilligung der Hälfte von der erkannten Fiscalischen Strafe zu gewärtigen, wobei jedoch auch das Vertrauen zu einem jeden gehegt wird, daß er seine Denunciation nicht anders als mit genungsamen Grund und auf vorhandene sattsame Beweise anbringen wird, widrigenfalls und wenn die Denunciation bey veranlaßter Untersuchung ungegründet befunden werden solte, ein solcher Denunciant sich selbst beymessen muß, wenn er zu Ersetzung aller Unkosten wird angehalten, und nach Befinden noch mit besonderer Strafe beleget werden. Signatum Glogau den 5ten August 1765.

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Demnach der Lieutenant Königl. Preußl. löbl. von Tauentzienschen Infanterieregiments, Johann Constantin von Bronikowsky, aus Preußischlitthauen gebürtig, auf seinem nach Pohlen erhaltenen Uhrlaub über die ihm verwilligte Zeit aussen geblieben, und dessen gegenwärtigen Aufenthalt weiter nicht bekannt ist; Als wird Allerhöchsten Königl. Verordnungen zufolge gedachter Johann Constantin von Bronikowsky hiermit öffentlich und peremtorisch vorgeladen, daß er sich a dato binnen 6 Wochen, wovon ihm 14 Tage vor den 1ten, und eben so viele vor den 2ten und 3ten Termin anberaumet werden, oder doch zum spätesten den 25 Sept. c. vor denen Regimentsgerichten hieselbst persönlich gestelle, seines Aussenbleibens wegen Rede und Antwort zu geben, auch sonstige rechtliche Nothdurft zu pflegen, widrigenfalls aber gewärtige, daß in contumaciam Acta vorgeschlossen geachtet, und wieder ihn, als einen Eyd- und Pflichtvergessenen, nach Kriegsrecht verfahren werden solle. Hiernächst werden auch alle diejenigen, welche von mehrerwähntem von Bronikowsky an Geld, Geldeswerth, Wechsel, oder Scheinen u. d. gl. etwas in Händen haben, auf das ernstlichste angemahnet, denen Regimentsgerichten hiervon binnen der gesetzten Zeit bey Verlust ihres Pfandrechts, oder übrigen Forderungen und Ansprüche, überdiß aber noch bey harter Ahndung, aufrichtige Anzeige zu thun, und ihrer Gerechtsame wegen rechtlichem Bescheide zu bequemen. Breslau den 3 Augusti 1765.

(L.S.) Königl. Preußl. von Tauentzienschen Infanterie Regiments-Gerichte.

Nachdem von dem löblichen Regiment von Kleist Husaren die Premierlieutenants Casimir und Joseph Gebrüder von Pomorsky, aus Pohlen gebürtig, den 19 Junii a. c. und zwar der Casimir aus der Garnison zu Winzig, Joseph von Pomorsky aber aus der Garnison zu Zulauff, vom Regiment sich entfernet haben, und daher ihnen der Proceß von Regiments wegen formiret werden müssen; Als werden gedachte Casimir und Joseph von Pomorsky hierdurch, in denen Garnisons allhier, zu Oelse und zu Glogau, edictaliter und peremtorie ci-

Arrest und vorgeladen, sich a dato binnen 6 Wochen, nemlich den 9 August, den 23 August und letztlich den 6 Septembris a. c. vor das löbl. von Kleistische Regimentsgericht in Person zu gestellen, und ihrer Entfernung und Aussenbleibens wegen Red und Antwort zu geben im Entstehungsfall aber ohnfehlbar zu gewärtigen, daß durch ein besetztes Kriegsgericht in contumaciam über sie gesprochen, sie vor freventliche Deserteurs und Ehrenloß erkläret, ihr Bildniß an den Galgen gehangen und überhaupt wieder ihnen und ihrem hinterlassenen Vermögen nach dem Allerhöchsten Königl. Edict d. d. den 17 Nov. a. p. erkannt und verfahren werden. Desgleichen werden auch alle diejenigen Personen, welche von denen entwichenen Casimir und Joseph von Pomotsky Gelder, Geldes werth, Wechsel, Scheine oder Pfänder in Händen haben, bey schwerer Verantwortung und Verlust ihres Pfandrechts, erinnert und angemahnet, solches in obgedachten Terminen allhier beym Regiment anzuzeigen. Wohlau den 26 Julii 1765.

v. Czettritz, Oberstlieutenant und Commandeur des Regiments. Brochhausen, Auditeur.

Der in Anno 1750 von hier auf die Wanderschafft als Müllscher gegangene Balthasar Brüner, welcher bis daher keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben, ist für seine Person oder dessen Erben edictaliter citiret, a dato und 12 Wochen, peremtorie aber auf den 29 Octobr. h. a. allhier zu Rathhause zu erscheinen, sich zu dessen bisher sub cura gestandenen Vermögen zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß er in ferneren Ausbleibungsfall pro mortuo declariret, dessen Vermögen aber hiesigen nächsten Erben ohne Caution verabfolget werden soll. In Schlesien, Löwen den 6 Aug. 1765.

Nachdem Christian Tschauder seiner Profeßion ein Koch, und Gotefried Tschauder ein Zinngiesser sich bereits und zwar ersterer Anno 1735. letzterer aber 1737. auf die Wanderschaft begeben und von solcher Zeit an gar nichts von ihnen zu hören oder in Erfahrung zu bringen gewesen; ob sie noch am Leben oder bereits verstorben, und dessen halbnöthige Schwester Maria Elisabeth verehlichte Jochim, gebohrne Tschauderin, um Verabfolgung des ihnen beyden abwesenden Tschauderischen Gebrüder wärend ihrer Abwesenheit zugefallenen Erbantheil von einem Vetter geziehmend gebeten; Als werden beide Gebrüder Christian und Gottfried Tschauder so fern sie oder einige rechtmäßige Leibeserben von ihnen am Leben seyn sollten dergestalt adcitiret, daß sich dieselben binnen 6 Monaten, wovon 2 Monate vor jeden Termin zu nehmen höchstens aber in Termino ultimo peremtorio den 14 Januar a. f. in Person auf allhiesigem Rathhause einfinden, im Aussendleibungsfall aber gewärtigen sollen daß sie Tschauderische Gebrüder Christian und Gottfried Tschauder nach Maaßgabe des Königl. Edicts d. d. Breslau den 27 Octobr. 1763. pro Mortui declariret werden, und ihr Vermögen, denen sich legitimirenden nächsten Erben, wofern deren noch nähere als ihre halbe Schwester verhanden, welche hiermit ebenfalls sub poena præclusi edictaliter adcitiret werden adjudiciret werden wird. Brieg den 22 Julii 1765.

Hiermit wird vermeldet, wie künftig Maria Geburtsmarkt, die Kaufleute und Fabricanten Joh. Gottlieb Weber, Senior, von Halle, mit dasigen gedruckten türckischen oder gollas Flanellen, Sargen und Cronraschen; desgleichen mit reichen Gold- und Silberbänder, so die ehemähligen Joh. David Büchlingische Fabrique in Halle unter der Addresse Weber und Weinmann fortsetzen, mit einen Sortiment allhier angekommen, und in ganzen Stücken die civileste Preisse und Dienste offeriren, beyderseits Logis ist auf der Odergasse bey den Materialisten Herrn Werner zu erfragen, wo auch dero Stand und Boutique wo die Waaren zu haben, wird können gemeldet werden.

Die Breslauischen Stadtgerichte citiren edictaliter den aus Breslau gebürtigen und seit Ao. 1741 abwesenden Apotheckergesellen, Gottlieb Blasius, oder eben desselben unbekanten Erben, zusamt sonstigen Prätendenten hiermit peremtorie, den 4 Oct. a. c. zu rechter Frühzeit in erwehnten Gerichten gebührend zu erscheinen, oder in Nachbleibungsfall zu gewärtigen, daß derselbe vermöge Edicti vom 27 Oct. 1763 sodann pro mortuo werde erkläret, und dessen unbekante Erben, oder übrige Interessenten präcludiret, wie auch hiesiges Vermögen dessen Geschwistern verabfolget werden. Breslau den 15 März 1765.

Die Breßlauische Stadtgerichte machen bekannt: daß das auf der äusern Nicolaigasse mit Nro. 437. bezeichnete, und auf 275 Rthlr. taxirte Johann George Richterische Hauß, öffentlich subhastiret werden soll, und darzu der 30 Aug. 29 Nov. c. und der 17 Jan. a. f. pro Termino licitationis anberaumet worden, an welchen die Kauflustige bey denen hochlöbl. Stadtgerichten melden, ihr Geboth ablegen und gewärtigen können, daß in Termino ult. solches Hauß, an den Meistbietenden, und am besten zahlenden zugeschlagen werden solle. Breßlau den 4 Jun. 1765.

Die Breslauischen Stadtgerichte machen bekant: daß das auf den Conrad Friedrich Wylkyngs Namen gerichtlich verschriebene und zur Elias Danielschen Concurs massa gehörige, auf allhiesigem Roßmarkte, zwischen der Fleischerzünfte, Mühlhofe, und gemeine Stadt Hopfenscheune sub No. 520 gelegen, und auf 6500 Rthrl. schwer Cour. gerichtl. gewürdigte Haus, nebst Zugehör, öffentlich verkaufft werden soll, und zu disfälligen licitations terminen der 14 Jun. der 16 Aug. und der 29 Oct. a. c. anberaumet worden; wornach sich Kauflustige zu achten. Breslau den 26 Febr. 1765.

Breslau den 17 Aug. 1765. Von dem Dohm-Dechantheptischen Gerichte, wird dem Publico hiermit bekant gemacht, wie künftigen 16 Sept. verschiedene weibliche seidene, zeugene, und leinwandtene Kleider, nebst etwas Wäsche und Kinderzeug per modum auctionis verkauffet werden solle; Kauflustige haben sich demnach gedachten Tage Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Decanat Fleischers hinterm Dohme einzufinden, und gegen baare Bezahlung in schwerem Cour. gerichtliche Zuschlagung zu gewärtigen.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau machet hierdurch bekant: daß ad Instantiam der Morgenrothischen Erben der Johanna Renata Reinhardtin, geb. Morgenrothin und Carl Ferdinand Morgenroth Schreibemeister allhier, das ihnen ab intestato angefallene Väterliche auf der Albrechtsgasse zwischen den Brunn und Oesterfeldischen Häusern belegene mit 1244 bezeichnete auf 8500 Rthlr. 64ger Courant gewürdigte Hauß, nebst den zugleich noch vorräthigen Spiegelfabriquewaaren, welche gleichermaßen, auf 1937 Rtl. 22 sgl. abgeschätzet worden öffentlich subhastiret werden sollen, und des Endes 3 Subhastations Termine, und zwar der erste auf den 19 August, der 2te auf den 19 Sept. und der 3te und letzte auf den 21 Oct. c. a. präfigiret worden. Kauflustige haben sich also in den angesetzten Terminen zu melden, ihr Gebot auf beregtes Haus und Waaren, entweder auf ersteres allein, oder auf beyde zusammen abzulegen und zu gewärtigen daß solche in dem letztern Termino dem Meistbiethenden und Bestzahlenden zugeschlagen und adjudiciret werden sollen. Signatum Breslau den 18 Jul. 1765.

Der Magistrat zu Breßlau citiret den über 20 Jahr abwesenden Gottfried Siegmund Pentzke, daß er binnen 9 Monathen vom 4 Februario a. c. an zurechnen wann er noch am Leben, oder dessen eheliche Leibeserben, in gewöhnlicher Rathssession und zwar längstens den

4 Novbr. a. c. allhier Termino peremtorio, erscheinen sollen, widrigenfalls derselbe pro mortuo declariret, und sein Vermögen den nächsten Erben ab intestato zugeschlagen werden soll. Breslau den 28 Jan. 1755.

Die Breslautschen Stadtgerichte machen bekannt: daß auf noch mahliges Ansuchen der Franz Schuchschen majorennen und minorennen Söhne, des allhier verstorbenen Directeur der deutschen Schauspiele, Franz Schuch, nachgelassenen Kostbarkeiten, und Effecten, an Gold, Silber, Kleidern, leinen Geräthe, und allerhand Hausrath, auf allhiesigem Rathhause fördersamst verkäuset, und deshalben die bis auf den 21 October c. hinausgesetzte Termini ad licitandum retrahiret werden sollen. Wannenhero zum anderweitigen Licitationstermine, der 9 Sept. a. c. hierdurch anberaumet worden, in welchem und in nachfolgenden Tagen des Morgens um 10 Uhr und des Nachmittags um 2 Uhr, sich die Kauflustigen auf allhiesigem Rathhause einzufinden haben. Breslau den 16 August 1765.

Bey dem hiesigen Fürstbischöflichen Hoferichteramte ꝛc. ist ad Instantiam der von Riembergschen Intestat Erben ein nochmahliger Terminus Licitationis des Ritterguthes Pilsnitz, welches auf 5186 Rthlr. 20 sgl. 1 und einen halben d. nach einem Capital von 6. pro Centum gerechnet, geschätzet worden, auf den 7 Sept. a. c. anberaumet; An welchen Tage jeder Kauflustige Frühmorgens um 9 Uhr sich hieselbst einfinden, und der Meistbiethende auf sein abzugebendes Gebath gegen die am besten zu machende Bedingnisse der Adjudication so fort gewärtigen kan: Breslau den 28 August 1765.

Breslau den 24 August 1765. aus hiesiger Stadt Landgütteramt, machet denen Kauflustigen hiermit bekannt, daß die den Friedrich Hornschen Erben zugehörige Stelle in Altscheutnich, worauf bereits 600 Thaler schlesisch gebothen, per modum subhastationis voluntarie verkauft werden soll, und zu Licitationsterminen, der 21 Sept. 19 Oct. und 20 Nov. c. a. präfigiret worden.

Sonnabends den 31 August a. c. ist von einer extra Post, vor dem Oderthor bis auf die Carlsgasse ein Huthfutteral mit 2. feinen Castorhüthen verlohren gegangen, wer selbige gefunden, oder davon Nachricht geben kan, der beliebe es in der Zeitungsexpedition gegen einen guten Recompens anzuzeigen.

Reichenbach den 21 Junii 1765. Vor hiesigen Magistrat wird der von hier gebürtige, und seit Ao. 1737. abwesende Goldschmiedgeselle Christian Gottlieb Schenck, oder dessen unbekannte Erben, ad Instantiam der hieselbst befindlichen Schwester des Absentis, hiermit edictaliter citiret, binnen hier und 12 Wochen, peremtorie aber den 13 Sept. c. a. hieselbst zu Rathhause zu erscheinen, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß er nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27 Oct. 1763. pro mortuo werde erkläret, seine unbekannte Erben, und übrige Interessenten präcludiret, und dessen allhier befindlichen Schwester das vorhandene sämmtliche Vermögen adjudiciret werden solle.

Hiermit wird bekannt gemacht das bey dem Kaufmann Carl Gottfried Walther und Compagnie auf dem alten Roßmarkt, in No 523. eine Sorte guter geschnittner Canaster zu bekommen ist, das Pfund a 14 Sgr.

Nach-

Nachtrag ad No. 104.

Anno 1765. Mittwochs den 4. September.

Die Breßlauischen Stadtgerichte citiren binnen hato und 12 Wochen, welche mit dem Novbr. c. zu Ende gehen, alle Gläubiger und sonstige Prätendenten, sub poena præclusi perpetui silentii, welche auf des allhier non solvendo verstorbenen Judens Benjamin Isa Nachverlassenschaft ex quocunque iuris capite einigen An- und Zuspruch zu haben vermei- n sollten. Breslau den 19 Jul. 1765.

Die Breßlauische Stadtgerichte citiren und laden alle diejenigen, welche an die Pop- d Johann Gottlieb Kolbmannische Verlassenschaft einiger Ansprüche zu haben vermeinen, nnen einer dreymonathlichen präclusivischen Frist, besonders den 29 Octobr. c. ihre Præten- ad Acta anzumelden, oder nach Ablauf dieses letztern Termini zu gewärtigen, daß sie mit en Ansprüchen zu einem ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden. Breslau den lugust 1765.

Die Breßlauische Stadtgerichte machen bekannt, wasmaßen der 27 Sept. c. zum vier- Licitations Termino vom subhastirten auf hiesiger Junkerngasse zwischen den Hoffrath hm und Schmeltzschen Häusern sub No. 896. gelegenen und auf 7500 Rthlr. schwer Con- t gerichtlich gewürdigten Christian Gottlieb Langeschen Hause hierdurch anberaumet wor- . Wornach sich Kauflustige zu achten. Breslau den 24 May 1765.

Bey dem Fürstbischöfl. Hoferichteramte hieselbst wird zum gerichtlichen Verkauf der dem Ohlauerthore gelegenen, und auf 5771 Rthlr. 19 sgl. 3 und 2 fünftel d. schwer Con- t taxirten Diebellischen Grundstücke, wozu ansehnliche, und Registratura zu inspicirende lffs- und Gnadengelder parat liegen, der 19 Sept. 16 Oct. und 13 Nov. a. c. wiederholt figirt; Liebhaber zu diesen Fundis überhaupt, als auch ein oder dem andern können sich an achten, besonders letzterm Termino hieselbst früh um 9 Uhr melden, ihr Licitum zum Pro- oll geben, und so nach der Zuschlagung, auch der Extradirung der zum Wiedererbau dieser llen vorräthigen Gelder Vorschriftmäßig gewärtigen, weil von Seiten dieser Grundstücke en der Fortification nichts zu fürchten ist.

Da Adam Conrad, ein Mühlpursche aus dem hiesigem Hospital zugehörigen Dor- osendau, bereits seit dem 1 Januar 1747. abwesend ist, und man von der Zeit an von sei- Aufenthalte keine Nachricht erhalten; so wird derselbe auf Ansuchen seines Curato- ndurch peremtorie citiret, daß er oder seine etwannige Leibeserben a dato binnen 12 Wo- , längstens aber in termino præjudiciali den 4 Novembr. c. a. sich allhier einfinden und dem Magistrat melden sollen. Wiedrigenfalls der Adam Conrad pro mortuo declariret sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten verabfolget werden wird. Gegeben bberg den 19 Julii 1765.

Die Breslauische Stadtgerichte machen hierdurch bekannt: daß zum öffentlichen Ver- des Johann Siegmund Scholtzischen, auf dem Ketzerberge gelegenen, mit No. 1155. chneten und auf 65 Rthlr. schwer Courant gerichtlich gewürdigten Hauses, der 30 Jul.

30 Aug. und 27 Sept. a. c. pro Termino licitationis anberaumet worden, in welchem sich Licitantes in ordentlicher Gerichtsstelle einfinden, ihr Geboth ablegen, und plus licitans in Term. ultim. der Adjudication gewärtigen könne. Breslau den 28 Jun. 1765.

Das Sequestrationsamt der Commende Corporis Christi machet dem Publico hierdurch bekannt, daß nach dem ad Instantiam Creditorum des Hanns Woywodes jun. Bauergutes von 3 Huben in Münchwitz nebst übrigen Apertinentiis welches auf 4539 Thl. Schles. 8 d. gerichtlich gewürdiget worden, subhastiret werden soll, Termini Licitationis auf den 13 Julii, 12 August, und 14 Sept. a. c. anberaumet worden; an welchen Kauflustige sich in der Commende Amtscanzelley im Creuzhofe früh um 9 Uhr melden, und ihr Geboth ablegen können. Breslau den 17 Junii 1765.

Nieder-Giersdorff, Grottkauschen Creyses den 23 Jul. 1765. Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, daß wer an des hieselbst verkauften Hanns Heinrich Beilenschen Freygärtner Stelle Anspruch zu haben glaubet, sich zwischen hier und nächsten Michaeli als a. c. beym Dominium zu melden hat, ausser dem aber Niemand wird gehöret werden.

Canth den 20 Junii 1765. Nachdem Allerhöchsten Königl. Edict vom 27 Octobr 1763. werden die von hier gebürtige und seit 18. 20. und mehr Jahren abwesende Sagnerischen Gebrüder Ludwig, Johann, Joseph, Frantz, und Ignatz Sagner dergestalt edictaliter citiret, daß sie a dato und 27 Wochen peremtorie den 20 Decembr. a. c. sich beym Magistrat hieselbst in Person zu melden oder zu gewärtigen haben, daß dieselbe per Sententiam für todt erklähret, und ihr hieselbst in liegenden Gründen bestehendes Vermögen an ihre nächste Freunde Erb und Eigenthümlich überlassen werden soll.

Von dem Fürstbischöfl. Generalvicariatamte des Bisthums Breslau, werden ad instantiam des gerichtl. geordneten Contradictoris Hrn. Advocat Homuth, alle die, so an der Nachlaß des verstorbenen Cathol. Pfarrers zu Quaritz in Niederschlesien, Franz Liguda, eine rechtliche Forderung, woher solche immer entstehe, zu machen glauben, sub Termino von 1 Wochen, à 22 Aug. c. a. gerechnet, und zwar sub comminatione Præclusi, & pœna perpetui silentii peremtorie auf den 14 Nov. a. c. vorgeladen, vor uns früh um 9 Uhr entweder in Person, oder per Mandatarios sufficienter instructos & legitimatos ad liquidandum & justificandum zu erscheinen, und mit dem Contradictore auch respective unter einander hierüber zu verfahren. Breslau den 31 Jul. 1765.

Von Magistrats wegen der Königl. Stadt Brieg werden hierdurch ad Instantiam der hinterlassenen Frau Wittib und Erben des verstorbenen Königl. Commißionsraths Senioris und Waysenamts Präsidii hieselbst Weyl. Herrn Carl Gottlieb Böttchers alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß ex quocunque capite einigen Anspruch haben möchten oder zu haben vermeineten, dergestalt edictaliter adcitiret und vorgeladen, daß selbige binnen einer 9 wöchentlichen Spatio wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens in Termino ultimo & præjudiciali 24 Octobris laufenden Jahres ihre Forderungen so gewiß bey allhiesigem Rathhause anzeigen und gehörig justificiren sollen; Als in dessen Entbleibungsfall alle sich nicht intra Spatium præfixum anmeldenden und latirende Creditores mit ihren etwa habenden oder intendirenden Forderungen die gänzliche Præclusion und rechtliche Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Brieg den 5 Aug. 1765.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, Breßlau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe im Kornischen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.